gemeinbibliotheken. Die Rechte und Pflichten regeln sich in diesen Fällen nach der Schulordnung bzw. nach der Benutzungsordnung der Bibliothek.

Die AO über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der DDR — Benutzungsordnung — vom 17. 6.1968 (GBl. II 1968 Nr. 80 S. 637) bestimmt z. B., daß zur Benutzung der Bibliotheken jede Person berechtigt ist, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Die Benutzung ist kostenlos. Für die Benutzung der Bibliotheken, einschließlich der Lesesäle und Dienstleistungen, ist eine Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines ihm gleichgestellten Dokumentes erforderlich. Mit ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungskarte erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung an. Für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bestätigen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift, daß sie der Anmeldung ihres Kindes zustimmen. Dies gilt gleichzeitig als Erklärung, daß sie für etwaige Schäden haften, die der Bibliothek durch ihre Kinder zugefügt werden. Bei Versäumnissen der Benutzer z. B. Überschreitung der Ausleihfrist — werden Gebühren nach der Benutzungsordnung erhoben oder andere Sanktionen festgesetzt. Gegen Gebührenbescheide und gegen den Ausschluß von der Benutzung der Bibliothek kann Beschwerde eingelegt werden.

Besonders genannt seien noch die in Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, die im Sinne des sozialpolitischen Programms und zur staatlichen Förderung kultureller Betätigung für bestimmte Bevölkerungsgruppen Preisermäßigungen beim Besuch von Kulturveranstaltungen, die kostenlose Überlassung von Räumen (z. B. für Jugendweiheveranstaltungen) oder den kostenlosen Besuch von Veranstaltungen vorsehen.³² So können Theater und Orchester für Rentner biß zu sechs Vorstellungen jährlich kostenlos durchführen.

Die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung staatlicher Kultureinrichtungen erfolgt vor allem in Beiräten, Kommissionen und anderen beratenden und koordinierenden Organen, z. B. in Bibliotheksbeiräten, Museumsbeiräten oder in Klubkommissionen. In der Regel bestehen diese ehrenamtlichen Organe beim Direktor bzw. Leiter der Kultureinrichtung. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in Rechtsvorschriften fixiert.

So wirkt auf ,der Grundlage der AO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kulturhäuser vom 20.10.1977 (GBl. I 1977 Nr. 32 S. 350) als beratendes Organ des Leiters eines staatlichen Kulturhauses eine Klubkommission.

Aufgaben der Klubkommission sind u. a.,

- die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter und der Jugendlichen, bei der inhaltlichen Gestaltung und Verwirklichung des kulturellen Angebots des Kulturhauses zu fördern;

- den Zirkeln, Arbeitsgemeinschaften, Volkskunstkollektiven, Klubs und Freundes-

kreisen bei ihrer Arbeit zu helfen;

an der Ausarbeitung und Durchführung des Planes der Aufgaben, der Veranstaltungspläne und des Haushaltsplanes des Kulturhauses mitzuarbeiten.

Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sind die Beiräte und Kommissionen berechtigt und verpflichtet.

- an der Ausarbeitung und Beratung des Planes der Aufgaben und des Haushaltsplanes sowie an deren Realisierung teilzunehmen;
- 32 Vgl. § 3 AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser vom 1. 7.1972, a. a. O.; §4 AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen vom 13.10.1972, a. a. O.